

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

7/8
K&R

- Editorial: EU vs. Google: Nur was heißt „Gleichbehandlung“
im Internet? · *Prof. Dr. Thomas Höppner*
- 433 Regulierung sozialer Netzwerke revisited
*Prof. Dr. Karl-E. Hain, Dr. Frederik Ferreau und
Tobias Brings-Wiesen*
- 439 Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Arbeitgeber-Seiten
in sozialen Netzwerken · *Peter Kaumanns*
- 441 Datenschutzrechtliche Fragen um Smart TV-Dienste
Dr. Benedikt Vogel
- 447 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2016
Dr. Alexander R. Klett und Kathrin Schlüter
- 453 Datenschutzrechtliche und strafrechtliche Implikationen
der SSL-Decryption · *Dr. Lutz Martin Keppeler*
- 460 Verdachtsberichterstattung durch Tatsachenbehauptungen
Dr. Lucas Brost und Dr. Julian Rodenbeck
- 463 Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2016/2017
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 469 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Kartellrecht
Dr. Stefanie Schult
- 472 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 476 EuGH: Internetzugangsanbieter zur Sperrung
von Filesharing-Plattform verpflichtet
mit Kommentar von *Dr. Christian Frank*
- 483 BGH: Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Veröffentlichung
einer Liebesbeziehung
mit Kommentar von *Tanja Irion und Lena Philippi*
- Beilage 1/2017
16. @kit-Kongress – 6. Forum „Kommunikation & Recht“

20. Jahrgang Juli / August 2017 Seiten 433 – 532

kann daraus eine gegenwärtige Rechtsverletzung nicht hergeleitet werden, weshalb im Ergebnis auch kein Anspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag bestehen kann. Zu einer Beeinträchtigung durch Dritte käme es auch erst dann, wenn diese ihrer presserechtlichen Recherchepflicht nicht mehr nachkämen und ungeprüft Berichtes übernehmen. Gerade im Bereich der „Boulevardpresse“ ist jedem Presseorgan bekannt, dass einer Berichterstattung gerade nicht deren Zulässigkeit anhaftet.¹⁴ Man wird sich also fragen dürfen, wie konkret denn ein befürchtetes Schadensereignis bevorstehen muss, damit man ein Warnschreiben als erstattungsfähige Abwehrmaßnahme ansehen kann.

¹⁴ LG München, 29. 5. 2013 – 9 O 659/13, ZUM-RD 2013, 617, 621.

Zueigenmachen bei Modifizierung von Bewertungen durch Portal-Betreiber

BGH, Urteil vom 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16

ECLI:DE:BGH:2017:040417UVIZR123.16.0

Verfahrensgang: OLG Frankfurt a. M., 3. 3. 2016 – 16 U 214/15;
LG Frankfurt a. M., 24. 9. 2015 – 2-3 O 64/15

§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB; Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG

a) Der Betreiber eines Bewertungsportals haftet für von Dritten in das Portal eingestellte Äußerungen als unmittelbarer Störer, wenn er sich diese Äußerungen zu eigen gemacht hat. Von einem Zueigenmachen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus objektiver Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist. Für ein Zueigenmachen spricht es, wenn der Portalbetreiber eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf seinem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt (vgl. Senatsurteile vom 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, [K&R 2016, 329 ff. =] BGHZ 209, 139 Rn. 18; vom 27. 3. 2012 – VI ZR 144/11, [K&R 2012, 500 ff. =] AfP 2012, 264 Rn. 11; BGH, Urteile vom 19. 3. 2015 – I ZR 94/13, [K&R 2015, 737 ff. =] AfP 2015, 543 Rn. 25 m. w. N.; vom 12. 11. 2009 – I ZR 166/07, [K&R 2010, 496 ff. =] AfP 2010, 369 Rn. 24, 27).

b) Ein Portalbetreiber, der die in das Portal eingestellten Äußerungen eines Dritten auf die Rüge des von der Kritik Betroffenen inhaltlich überprüft und auf sie Einfluss nimmt, indem er selbständig – insbesondere ohne Rücksprache mit dem Dritten – entscheidet, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält, macht sich diese Äußerungen zu eigen. Nach außen erkennbar ist die Übernahme der inhaltlichen Verantwortung jedenfalls dann, wenn er dem von der Kritik Betroffenen seinen Umgang mit der Bewertung kundgetan hat. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Die Parteien streiten um Äußerungen, die ein Patient der Klägerin auf dem von dem Beklagten betriebenen Bewer-

tungsportal www.klinikbewertungen.de eingestellt und die der Beklagte auf die Beanstandung der Klägerin hin geändert hat. Die Klägerin betreibt eine Privatklinik für HNO- und Laser-Chirurgie. Ein am Rechtsstreit nicht beteiligter Patient wurde am 1. 8. 2011 in der Klinik der Klägerin an der Nasenscheidewand operiert. Nach der Operation zeigten sich bei dem Patienten, der der Klinik den Konsum von Benzodiazepinen verschwiegen hatte, verschiedene, sich nach und nach verschlechternde Auffälligkeiten, aufgrund derer er am 3. 8. 2011 erst in ein anderes Krankenhaus und, nachdem dort ein Nierenversagen festgestellt worden war, in eine Universitätsklinik verlegt wurde. Am selben Tag wurde dort erstmals eine lebensbedrohliche Sepsis mit Leber- und Nierenversagen diagnostiziert. Ein in einem vom Patienten angestrebten Schlichtungsverfahren eingeholtes Gutachten enthält die zusammenfassende Feststellung, dass postoperativ Anzeichen einer sich entwickelnden Sepsis nicht rechtzeitig erkannt worden seien.

Anfang 2014 stellte der Patient unter dem Pseudonym „Sepsishilfe“ auf dem Portal des Beklagten einen Eintrag ein unter der Überschrift „Sepsis mit schweren Folgen“, der auszugsweise wie folgt lautete: „Pro: schicke Klinik – Kontra: auf Notfälle nicht vorbereitet; Krankheitsbild: Nasenscheidewandbegradigung; Privatpatient: ja; Erfahrungsbericht: Bei einem Standardeingriff kam es zu einer septischen Komplikationen [sic], die zu einem Multiorganversagen und einer mehrmonatigen Erblindung führten. Der verantwortliche Arzt streitet jede Verantwortung ab. Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Praxis durchsucht und Akten sichergestellt. Das Klinikpersonal war mit der lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert. Dies hat beinahe zu meinem Tode geführt.“

Nachdem die Klägerin den Beklagten durch Anwaltschreiben vom 11. 2. 2014 zur Entfernung des Beitrags aufgefordert hatte, nahm der Beklagte ohne Rücksprache mit dem Patienten Änderungen an dem Text vor. Im ersten Satz des Erfahrungsberichts fügte er nach den Worten „Bei einem Standardeingriff kam es“ die Worte „wegen meiner besonderen Konstitution“ ein. Im dritten Satz des Erfahrungsberichts strich er die Worte „und Akten sichergestellt“. Der Klägerin teilte er mit anwaltlichem Schreiben vom 12. 2. 2014 diese „Eingriffe“ sowie seine Auffassung mit, dass „weitergehende Eingriffe“ nicht angezeigt erschienen. Das LG hat der Unterlassungsklage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter.

Aus den Gründen

10 I. Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch gemäß § 823 Abs. 1, 2, § 824 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG bejaht. Bei allen drei beanstandeten Äußerungen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die die Klägerin nicht hinnehmen müsse und die deshalb deren allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen. [...]

15 II. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch zu, § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG.

16 1. Die angegriffenen Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin ein. Als juristische Person kann sich die Klägerin,

soweit sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedarf, gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG auf eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts berufen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist (Senatsurteil vom 19. 1. 2016 – VI ZR 302/15, [K&R 2016, 259 ff. =] AfP 2016, 248 Rn. 11 m. w. N. – Nerzquäler). Dies trifft hier nicht nur auf die Vorwürfe zu, die Klägerin sei „auf Notfälle nicht vorbereitet“ und „mit der lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert“ gewesen. Auch die Aussage „Bei einem Standardeingriff kam es wegen meiner besonderen Konstitution zu einer septischen Komplikation, die zu einem Multiorganversagen und einer mehrmonatigen Erblindung führte“ berührt in dem Kontext, in dem sie steht, die Klägerin in ihrem sozialen Geltungsanspruch. Sie begründet die tatsächliche Grundlage für den Vorwurf, das Klinikpersonal sei mit dem (mit der septischen Komplikation einhergehenden) Notfall überfordert gewesen. Zudem erweckt sie – trotz des Zusatzes „wegen meiner besonderen Konstitution“ – aufgrund des dem Satz unmittelbar folgenden Hinweises darauf, dass „der verantwortliche Arzt jede Verantwortung“ abstreite und Polizei und Staatsanwaltschaft die Praxis durchsucht hätten, den Eindruck, der bei der Klägerin tätige Arzt habe schon die Entstehung der septischen Komplikation bei dem Standardeingriff zu verantworten.

17 2. Die angegriffenen Äußerungen hat sich der Beklagte, wie vom Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen, zu eigen gemacht, so dass er als unmittelbarer Störer anzusehen ist.

18 a) Unmittelbarer Störer – in der Diktion des I. Zivilsenats „Täter“ (zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten des erkennenden Senats einerseits und des I. Zivilsenats andererseits vgl. v. Pentz, AfP 2014, 8, 16) – ist ein Portalbetreiber nur dann, wenn es sich bei der angegriffenen Bewertung um eigene Informationen handelt (§ 7 Abs. 1 TMG), wobei zu den eigenen Informationen eines Portalbetreibers auch solche gehören, die zwar von einem Dritten eingestellt wurden, die sich der Portalbetreiber aber zu eigen gemacht hat. Von einem Zueigenmachen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus objektiver Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist. Dabei ist bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten (vgl. Senatsurteile vom 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, [K&R 2016, 329 ff. =] BGHZ 209, 139 Rn. 17 – jameda.de II; vom 27. 3. 2012 – VI ZR 144/11, [K&R 2012, 500 ff. =] AfP 2012, 264 Rn. 11 – RSS-Feeds; vom 30. 6. 2009 – VI ZR 210/08, [K&R 2009, 644 ff. =] AfP 2009, 494 Rn. 19; BGH, Urt. v. 19. 3. 2015 – I ZR 94/13, [K&R 2015, 737 ff. =] AfP 2015, 543 Rn. 25 – Hotelbewertungsportal). Für ein Zueigenmachen spricht es aber, wenn der Portalbetreiber eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf seinem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt (vgl. Senatsurteile vom 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, [K&R 2016, 329 ff. =] BGHZ 209, 139 Rn. 18 – jameda.de II; vom 27. 3. 2012 – VI ZR 144/11, [K&R 2012, 500 ff. =] AfP 2012, 264 Rn. 11 – RSS-Feeds; BGH, Urteile vom 19. 3. 2015 – I ZR 94/13, [K&R 2015, 737 ff. =] AfP 2015, 543 Rn. 25 m. w. N. – Hotelbewertungsportal; vom 12. 11. 2009 – I ZR 166/07, [K&R 2010,

496 ff. =] AfP 2010, 369 Rn. 24, 27 – marions-kochbuch.de).

19 b) Nach diesen Maßstäben hat sich der Beklagte die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen zu eigen gemacht.

20 Dies folgt zwar noch nicht allein daraus, dass der Beklagte sich nicht etwa durch einen Disclaimer von den Inhalten der eingestellten Bewertungen distanziert und auf seinem Internetportal mitgeteilt hat, er sei für die Beiträge verantwortlich. Es kann auch offen bleiben, ob die Hinweise des Beklagten in seinem Internetportal auf seine inhaltliche Abänderungskompetenz aus objektiver Sicht für sich genommen den Eindruck vermitteln, der Beklagte identifiziere sich mit den Aussagen des Patienten. Denn jedenfalls hat sich der Beklagte die angegriffenen Aussagen des Patienten dadurch zu eigen gemacht, dass er diese auf die Rüge der Klägerin hin inhaltlich überprüft und auf sie Einfluss genommen hat, indem er selbständig – insbesondere ohne Rücksprache mit dem Patienten – entschieden hat, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält. Er hat damit die Rolle eines neutralen Vermittlers verlassen und eine aktive Rolle übernommen (vgl. EuGH, [K&R 2011, 567 ff. =] GRUR 2011, 1025 Rn. 112 f., 116 – L'Oréal/ebay; Leistner, Festschrift Köhler, 2014, S. 415, 424; vgl. auch zu Art. 12 der RL 2000/31/EG EuGH, NJW 2016, 3507 Rn. 61, 73). Dies hat er der Klägerin als der von der Kritik Betroffenen kundgetan, indem er mit anwaltlichem Schreiben vom 12. 2. 2014 die getätigten „Eingriffe“ sowie seine Auffassung mitteilte, dass und weshalb „weitergehende Eingriffe“ nicht angezeigt erschienen. So hat er die Behauptung zur Sicherstellung der Akten gestrichen. In Aussage b) hat er die Worte „wegen meiner besonderen Konstitution“ eingefügt und hierzu in seinem Schreiben erklärt, dass es „offenbar“ so sei, dass „es bei der Begradigung der Nasenscheidewand zu dem lebensbedrohlichen Multi-Organversagen kam und dass die Reaktion der Behandler zumindest so viel an Beanstandungen eröffnete, dass die Staatsanwaltschaft Veranlassung für eine Durchsuchung sah“. Die Sachverhaltsdarstellung durch den Bewerter sei „für sich genommen richtig“, es fehle „nur der Hinweis auf den zusätzlichen Grund für die aufgetretenen Probleme in der Konstitution des Patienten“. Damit hat der Beklagte nicht nur die zentrale Tatsachenaussage b), auf der die Vorwürfe des Patienten basieren, durch die Einfügung „wegen meiner besonderen Konstitution“ inhaltlich verändert und dadurch – wenn auch mit der Motivation, den Einwänden der Klägerin teilweise entgegenzukommen – den Aussagegehalt modifiziert. Er hat darüber hinaus eine selbständige Bewertung der Richtigkeit dieser Tatsachenbehauptung im Übrigen vorgenommen und sich – trotz der Einwände der Klägerin und ohne Rücksprache mit dem Patienten – für die Beibehaltung der Äußerung entschieden. Damit muss er sich die gesamte Aussage b) als eigene zurechnen lassen. Da diese zentrale Tatsachenaussage Grundlage des weiteren Vorwurfs ist, die Klinik sei auf Notfälle nicht vorbereitet bzw. mit der lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert gewesen (Äußerungen a und c), gilt für diese Äußerungen nichts anderes. Dass die Reaktion der Behandler Raum für Beanstandungen eröffnet habe, hat der Beklagte zudem ausweislich seines Schreibens im Rahmen seiner eigenständigen Inhaltskontrolle für zutreffend erachtet.

21 Der Einwand der Revision, die Änderung der Bewertung ohne Rücksprache mit dem Patienten sei nach außen nicht sichtbar geworden, greift nicht durch. Es genügt

jedenfalls, dass der Beklagte der Klägerin als der von der Kritik Betroffenen seinen Umgang mit der Bewertung kundgetan hat. Anders als in Fallkonstellationen, in denen es an einer derartigen Offenlegung fehlt, so dass Anzeichen für ein etwaiges Zueigenmachen in der Äußerung selbst oder in ihrer Präsentation gesucht werden müssen, konnte die Klägerin im vorliegenden Fall aufgrund des Schreibens des Beklagten ohne Weiteres feststellen, dass dieser den Inhalt kontrolliert und geändert hatte. Der Beklagte kann sich gegenüber der durch die ehrverletzenden Äußerungen betroffenen Klägerin seiner Verantwortung als unmittelbarer Störer dann nicht mit dem Argument entziehen, dass dem nicht eingeweihten Durchschnittsnutzer seine aktive Rolle im Umgang mit der Bewertung verborgen geblieben sei. Bei der gebotenen objektiven Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände (vgl. Senatsurteil vom 27. 3. 2012 – VI ZR 144/11, [K&R 2012, 500 ff. =] AfP 2012, 264 Rn. 11 – RSS-Feeds; BGH, Urt. v. 12. 11. 2009 – I ZR 166/07, [K&R 2010, 496 ff. =] AfP 2010, 369 Rn. 23 – marionskochbuch.de), zu denen auch das Schreiben des Beklagten vom 12. 2. 2014 gehört, hat der Beklagte die inhaltliche Verantwortung für die angegriffenen Äußerungen übernommen.

22 3. Die angegriffenen Äußerungen sind unter Abwägung der betroffenen Interessen als rechtswidrig anzusehen.

23 a) Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. Senatsurteile vom 29. 11. 2016 – VI ZR 382/15, [K&R 2017, 187 =] GRUR 2017, 304 Rn. 15; vom 27. 9. 2016 – VI ZR 250/13, [K&R 2017, 115 =] AfP 2017, 48 Rn. 19 – „Mal PR-Agent, mal Reporter“; vom 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, [K&R 2016, 329 ff. =] BGHZ 209, 139 Rn. 30 – jameda.de II; jeweils m. w. N.).

24 Im Streitfall ist das Schutzinteresse der Klägerin mit dem in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht des Beklagten auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit abzuwägen. Schon der Kommunikationsprozess als solcher und damit der Betrieb des Bewertungsportals wird vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst, weil der Beklagte als Portalbetreiber und „unverzichtbare Mittlerperson“ (Schröder, VerwArch 2010, 205, 214) den Austausch über Behandlungserfahrungen bei konkreten Kliniken unter nicht persönlich miteinander bekannten Personen erst möglich macht und das Portal aus Sicht des Nutzers den Anspruch erhebt, ein vollständiges Bild über die abgebenen und den vorgegebenen Richtlinien entsprechenden Nutzerbewertungen zu zeichnen (vgl. Senatsurteil vom 23. 9. 2014 – VI ZR 358/13, [K&R 2014, 802 ff. =] BGHZ 202, 242 Rn. 28 – Ärztebewertung II). Macht sich der Portalbetreiber darüber hinaus, wie hier, die fremde Meinung oder Tatsachenbehauptung zu eigen, ist auch unter diesem Gesichtspunkt – neben der Meinungs- und Informationsfreiheit der Portalnutzer (Senatsurteil vom 23. 9. 2014 – VI ZR 358/13, [K&R 2014, 802 ff. =] BGHZ 202, 242 Rn. 28 – Ärztebewertung II; vgl.

auch Schröder, VerwArch 2010, 205, 213 f.) – sein Recht auf Meinungsfreiheit berührt.

25 b) Vorliegend führt die Abwägung, die der Senat selbst vornehmen kann, weil weitere Feststellungen dazu nicht erforderlich sind, dazu, dass die angegriffenen Äußerungen rechtswidrig sind.

26 aa) Geht es um Tatsachenbehauptungen, die, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst sind (Senatsurteile vom 22. 11. 2011 – VI ZR 26/11, [K&R 2012, 110 =] AfP 2012, 53 Rn. 14 – Die INKA Story; vom 3. 2. 2009 – VI ZR 36/07, AfP 2009, 137 Rn. 11; vom 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 16; BVerfGE 99, 185, 197; jeweils m. w. N.), hängt die Abwägung maßgeblich von ihrem Wahrheitsgehalt ab (BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 62). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind. Von dem Schutz der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden hingegen Tatsachenbehauptungen, die in dem Bewusstsein ihrer Unwahrheit aufgestellt werden oder deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht (Senatsurteile vom 2. 12. 2008 – VI ZR 219/06, [K&R 2009, 189 ff. =] AfP 2009, 55 Rn. 15; vom 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 34; vom 16. 6. 1998 – VI ZR 205/97, [K&R 1998, 441 ff. =] BGHZ 139, 95, 101; BVerfGE 90, 241, 247; 99, 185, 197; BVerfGK 1, 343, 345; BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 62; NJW 2013, 217, 218). Ist die Wahrheit einer Tatsache im Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss und stellt sich ihre Unwahrheit erst später heraus, fällt die Äußerung zwar in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Der gebotene Ausgleich zwischen den Anforderungen der Meinungsfreiheit und den Belangen des Persönlichkeitsschutzes wird dann aber dadurch hergestellt, dass demjenigen, der nachteilige Tatsachenbehauptungen über andere aufstellt, Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt auferlegt werden, die sich im Einzelnen nach den Aufklärungsmöglichkeiten richten und etwa für Medien strenger sind als für Privatleute (BVerfGE 99, 185, 197 f.; BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 62 m. w. N.; Senatsurteile vom 20. 11. 2007 – VI ZR 144/07, VersR 2008, 1081 Rn. 12; vom 18. 11. 2014 – VI ZR 76/14, [K&R 2015, 111 ff. =] BGHZ 203, 239 Rn. 15 m. w. N. – Chefjustiziar). Die Abwägung hängt dann von der Beachtung dieser Sorgfaltspflichten ab.

27 Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung ebenfalls maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (Senatsurteile vom 12. 4. 2016 – VI ZR 505/14, VersR 2016, 938 Rn. 51 – Pressebericht über Organentnahme; vom 16. 12. 2014 – VI ZR 39/14, [K&R 2015, 196 ff. =] AfP 2015, 41 Rn. 21 – Hochleistungsmagneten; BVerfGE 90, 241, 249 f.; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846; NJW 2012, 1643 Rn. 34; NJW 2013, 217, 218). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern oder ist die mit ihr verbundene und ihr zugrunde liegende Tatsachenbehauptung erwiesen unwahr, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (Senatsurteil vom 12. 4. 2016 – VI ZR 505/14, VersR 2016, 938 Rn. 51 – Pressebericht über Organentnahme; BVerfGE 90, 241, 248 f.; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33 f.).

28 bb) Nach diesen Grundsätzen hat das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zurückzutreten, da es sich bei den angegriffenen Äußerungen um eine unwahre Tatsachenbehauptung bzw. um Meinungsäußerungen auf unwahrer Tatsachengrundlage und mit unwahrem Tatsachenkern handelt.

29 (1) Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Als Meinung zu qualifizieren ist auch eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, wenn sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist (Senatsurteile vom 1.3.2016 – VI ZR 34/15, [K&R 2016, 329 ff. =] BGHZ 209, 139 Rn. 33 – jameda.de II; vom 19.1.2016 – VI ZR 302/15, [K&R 2016, 259 ff. =] AfP 2016, 248 Rn. 16 – Nerzquäler; vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, [K&R 2015, 196 ff. =] AfP 2015, 41 Rn. 8 – Hochleistungsmagneten; BVerfG, Beschl. v. 4.8.2016 – 1 BvR 2619/13, juris Rn. 13; jeweils m. w. N.), wenn diese Elemente aus Sicht des Empfängers gegenüber den zugrunde liegenden Tatsachen also nicht in den Hintergrund treten (vgl. Senatsurteil vom 22.2.2011 – VI ZR 120/10, AfP 2011, 259 Rn. 11 – Bonitätsbeurteilungen; BVerfGE 61, 1, 9).

30 Die zutreffende Einstufung einer Äußerung als Werturteil oder Tatsachenbehauptung setzt die Erfassung ihres Sinns voraus (Senatsurteile vom 19.1.2016 – VI ZR 302/15, [K&R 2016, 259 ff. =] AfP 2016, 248 Rn. 17 – Nerzquäler; vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, [K&R 2015, 196 ff. =] AfP 2015, 41 Rn. 9 – Hochleistungsmagneten; BVerfG 10, 485, 489; jeweils m. w. N.). Die Sinndeutung unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten hat. Dabei ist vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht und von den erkennbaren Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. Senatsurteile vom 10.1.2017 – VI ZR 562/15, [K&R 2017, 255 ff. =] GRUR 2017, 308 Rn. 13; vom 29.11.2016 – VI ZR 382/15, [K&R 2017, 187 =] GRUR 2017, 304 Rn. 22; vom 27.9.2016 – VI ZR 250/13, [K&R 2017, 115 =] AfP 2017, 48 Rn. 12 – „Mal PR-Agent, mal Reporter“; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils m. w. N.).

31 (2) Die Äußerung b), wonach es bei einem Standardeingriff wegen der besonderen Konstitution des Patienten

zu einer septischen Komplikation mit bestimmten Konsequenzen kam, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und damit eine Tatsachenbehauptung. Wie vom Berufungsgericht zutreffend gedeutet und insoweit von der Revision nicht angegriffen, ist aufgrund der temporalen Präposition „bei“, welche eine Gleichzeitigkeit des Geschehens zum Ausdruck bringt, diese Aussage dahin zu verstehen, dass die Komplikation während oder zumindest in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit der Operation eingetreten ist. Diese Behauptung ist unwahr. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts kam es während der Operation zu keinen Besonderheiten, der Patient zeigte auch im unmittelbaren Anschluss keine Auffälligkeiten; die septische Komplikation trat erst 36 Stunden nach der Operation und nach der Verlegung in ein anderes Krankenhaus auf. Ein Zusammenhang zwischen der aufgetretenen Sepsis und der Operation in der Klinik der Klägerin bestand nicht. Dass es zu der Komplikation nicht „bei“ dem Eingriff kam, stand zum Zeitpunkt der Äußerung des Patienten und des hier maßgeblichen Zueigenmachens dieser Äußerung durch den Beklagten unzweifelhaft fest, so dass die Äußerung nicht von dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst ist. Dass dem Beklagten dies nicht bewusst gewesen sein mag, ändert daran nichts. Aber auch wenn man die dargestellte Äußerung dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nicht gänzlich entziehen wollte, hätten die Schutzinteressen des Beklagten hinter denen der Klägerin zurückzutreten. Denn der Beklagte hätte eine etwaige, nur in seiner Person bestehende Ungewissheit über den ihm nicht bekannten Geschehensablauf unschwer dadurch aufklären können und müssen, dass er sich durch Rückfrage bei dem Patienten Gewissheit verschaffte, bevor er dessen Äußerung für richtig befand und sich zu eigen machte. Jedenfalls die Verletzung dieser Pflicht durch Verzicht auf eine Nachfrage beim Patienten lässt seine Schutzinteressen hinter den Schutzinteressen der Klägerin zurücktreten.

32 (3) Die Äußerungen a) und c) sind zwar entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bei zutreffender Sinndeutung als Meinungsäußerungen zu qualifizieren, basieren aber auf der mit ihnen verbundenen unwahren Tatsachenbehauptung in Äußerung b) und enthalten zudem einen (weiteren) unwahren Tatsachenkern. Sie sind deshalb unzulässig.

33 (a) Die der Tatsachenschilderung in Äußerung b) vorangestellte Formulierung, die Klinik sei auf Notfälle nicht vorbereitet, und die nachfolgende Konkretisierung, das Klinikpersonal sei mit dieser lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert gewesen, was beinahe zum Tod des Patienten geführt habe, sind aufeinander bezogen und haben im Wesentlichen denselben Sinngehalt. Sie implizieren den Vorwurf, das Klinikpersonal sei nicht in der Lage gewesen, auf die geschilderte Notsituation regelgerecht zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen medizinischen Behandlung und Versorgung des Patienten zu ergreifen. Dies sei ursächlich dafür geworden, dass er fast gestorben wäre. Ein weitergehender Sinngehalt kommt den Äußerungen nicht zu. Insbesondere ist dem Beitrag entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht die Behauptung des Patienten zu entnehmen, dass dieser Fehler aufgrund mangelnder Kenntnisse und unzureichender Ausbildung des Personals oder unzureichender sachlicher Ausstattung der Klinik entstanden sei. Dass von „Notfällen“ im Plural die Rede ist, lässt den Durchschnittsrezipienten nicht glauben, die Beurteilung

füße auf einer über das eigene Erleben hinausgehenden Tatsachengrundlage. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Erfahrungsbericht, von dem der Leser nur eine Wiedergabe der subjektiven Erlebnisse des Patienten erwartet. Die Revision rügt zu Recht, dass es sich bei der Annahme des Berufungsgerichts, der Patient könne bei seinem Aufenthalt in der Klinik über seine eigene Behandlung hinausgehende Wahrnehmungen getroffen haben, etwa aufgrund von Erzählungen Dritter oder seiner Beobachtungen in Bezug auf andere Patienten, um Spekulationen handelt, die sich dem Leser nicht aufdrängen.

34 (b) Ausgehend von dieser Sinndeutung handelt es sich bei den Aussagen a) und c) um Meinungsäußerungen. Sie sind entscheidend durch das Element des Dafürhaltens und Meinens geprägt. Zwar weisen diese Aussagen in ihrem Kontext betrachtet auch tatsächliche Elemente auf, weil sie die Behauptung implizieren, die Klinik habe in der mit der Äußerung b) geschilderten Notsituation nicht die medizinisch erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Hierin erschöpfen sich die Aussagen aber nicht; die Aussagen gründen erkennbar auf eigenen Erlebnissen des Patienten bei der Behandlung in der Klinik der Klägerin und bringen in erster Linie die negative Bewertung der erbrachten medizinischen Leistungen zum Ausdruck. Sie enthalten damit eine subjektive Wertung, die mit den tatsächlichen Bestandteilen der Äußerungen untrennbar verbunden ist und sich insgesamt als Meinungsäußerung darstellt.

35 (c) Diese Meinungsäußerungen sind unzulässig, weil sie auf einer Tatsachenbehauptung – der Äußerung b) – basieren, die bereits im Zeitpunkt ihrer Äußerung erwiesen unwahr war. Da der beschriebene Notfall, nämlich die septische Komplikation, nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts weder bei dem Eingriff noch überhaupt in der Klinik der Klägerin aufgetreten ist, entfällt die Tatsachengrundlage für den Vorwurf, dass die Klinik auf diesen Notfall nicht regelgerecht reagiert habe. Hinzu kommt, dass nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts im Fall des Patienten alles getan worden ist, um seine schnellstmögliche Versorgung nach dem Verdacht auf Nierenversagen in Folge eines Entzugs bzw. einer Überdosierung mit Benzodiazepinen zu gewährleisten. Damit erweist sich auch der mit der Meinungsäußerung verbundene Tatsachenkern, das Klinikpersonal sei nicht in der Lage gewesen, auf die Notfallsituation regelgerecht zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen medizinischen Behandlung und Versorgung des Patienten zu ergreifen, als unwahr. Dies hätte der Beklagte durch eine Nachfrage beim Patienten, dem dies bewusst sein musste, ohne Weiteres ermitteln können. Da der Beklagte auf eine solche Nachfrage verzichtet hat, hat er die ihm obliegende Pflicht zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt verletzt.

36 Dieser Beurteilung steht auch nicht das Gutachten im Schlichtungsverfahren entgegen, wonach Anzeichen einer sich entwickelnden Sepsis nicht rechtzeitig erkannt worden seien. Denn die angegriffenen Äußerungen bringen aus Sicht des unbefangenen Lesers nicht zum Ausdruck, dass postoperativ Anzeichen einer Sepsis übersehen worden sein könnten. Vielmehr wird der durch das Gutachten nicht gestützte Eindruck vermittelt, dass sich bei, d. h. während der operativen Nasenscheidewandbegrädigung oder in sehr engem zeitlichen Zusammenhang damit, eine akut lebensbedrohliche Situation entwickelt habe, die das Klinikpersonal überfordert habe.

37 4. Das Berufungsgericht hat zu Recht eine Wiederholungsgefahr bejaht. Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr wird im Falle einer erfolgten Rechtsverletzung vermutet (vgl. Senatsurteile vom 29.11.2016 – VI ZR 382/15, [K&R 2017, 187 =] GRUR 2017, 304 Rn. 17; vom 15.12.2015 – VI ZR 134/15, [K&R 2016, 179 ff. =] AfP 2016, 149 Rn. 23 – „No-Reply“-E-Mails; vom 15.9.2015 – VI ZR 175/14, [K&R 2016, 43 =] BGHZ 206, 347 Rn. 30). Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet.

Kommentar

Zurechnung von fremden Bewertungen

RA Dr. Sebastian Meyer, LL.M. (Rechtsinformatik), Bielefeld*

Mit schöner Regelmäßigkeit muss sich der BGH mit der Frage befassen, unter welchen Voraussetzungen Betreiber von Bewertungsportalen für die Bewertungen ihrer Nutzer haften.¹ Als besonders klagefreudig erweisen sich Ärzte, da die weit überwiegende Anzahl aller Entscheidungen die verschiedenen Portale zur Bewertung von Ärzten und Kliniken betrifft.

I. Ausgangslage

Bei seinen bisherigen Entscheidungen hat der BGH klar gestellt, dass Bewertungsportale einen rechtlichen Schutz genießen und eine gesellschaftlich erwünschte Funktion erfüllen.² Die Betreiber von Bewertungsportalen können sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Kommunikationsfreiheit berufen, für die von ihnen veröffentlichten Bewertungen kommt außerdem das Recht auf freie Meinungsäußerung der Nutzer in Betracht. In diesem Zusammenhang führt der BGH aus, dass ein Arzt, der Leistungen gegenüber der Öffentlichkeit anbietet, sich grundsätzlich damit abfinden muss, dass er auch öffentlich bewertet wird.³

Der BGH hat andererseits aber auch klargestellt, dass ein Arzt nicht jede Bewertung akzeptieren muss. Er kann sich insbesondere auf den Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs-) Ehre berufen.⁴

1. Prüfungsmaßstab für Bewertungen

Bei der Überprüfung von Bewertungen müssen die betroffenen Rechtspositionen gegeneinander abgewogen werden. Traditionell wird dabei im Hinblick auf Bewertungen zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unter-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät BRANDI Rechtsanwälte. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 BGH, 1.7.2014 – VI ZR 345/13, K&R 2014, 589; BGH, 23.9.2014 – VI 358/13, K&R 2014, 802; BGH, 1.3.2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329.

2 BGH, 23.9.2014 – VI 358/13, K&R 2014, 802, Rn. 40; BGH, 1.3.2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329, Rn. 40.

3 BGH, 23.9.2014 – VI ZR 358/13, K&R 2014, 802, Rn. 35 unter Verweis auf BGH, 23.6.2009 – VI ZR 196/08, K&R 2009, 565 ff. = BGHZ 181, 328, Rn. 31.

4 BGH, 1.3.2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329, Rn. 31.

schieden. Für Tatsachenbehauptungen gilt der Grundsatz, dass wahre Tatsachenbehauptungen toleriert werden müssen, selbst wenn sie für den bewertenden Arzt nachteilig sind. Unwahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen nicht toleriert werden, insoweit überwiegt das geschützte Interesse des Arztes. Bei Werturteilen ist dagegen eine Differenzierung in Kategorien wie wahr und unwahr nicht möglich. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich traditionell großzügiger und zieht die Grenze erst bei einer beleidigenden Schmähkritik, die nicht mehr geduldet werden muss.

2. Zurechnung von Bewertungen

Sofern ein Arzt direkt gegen den Nutzer vorgehen möchte, der eine Bewertung verfasst hat, ergeben sich die Erfolgsaussichten unmittelbar auf Basis der vorstehenden Ausführungen. Für den bewerteten Arzt ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass Name und ladungsfähige Anschrift des einzelnen Nutzers regelmäßig nicht bekannt sind. Typischerweise ermöglichen die Portale zum Schutz ihrer Nutzer die Veröffentlichung der Bewertungen unter einem Pseudonym. Die Identität des jeweiligen Nutzers kennt – wenn überhaupt – nur der Anbieter des Bewertungsportals. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht der Betreiber selbst auf Unterlassung der Veröffentlichung einer negativen Bewertung in Anspruch genommen werden kann. Die Rechtsprechung kennt insoweit die Figur des mittelbaren Störers, der für die Rechtsverletzung eines Dritten zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach den allgemeinen Kriterien der Störerhaftung sind dafür ein Verursachungsbeitrag sowie die Verletzung von eigenen Prüfpflichten erforderlich. Mit dieser Thematik hat sich vor allem die vorangehende Entscheidung des BGH auseinandergesetzt.⁵

Auf die Haftung für fremde Inhalte muss allerdings dann nicht abgestellt werden, wenn die Äußerungen eines Nutzers dem Betreiber zugerechnet werden. Hierfür kommt es darauf an, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiber sich fremde Inhalte zu eigen macht. Mit dieser Thematik setzt sich die neue Entscheidung intensiver auseinander.

II. Relevanter Sachverhalt

Die entscheidende Besonderheit in dem Fall, die in letzter Instanz von dem BGH zu entscheiden war, lag darin, dass der Betreiber des Bewertungsportals nach einer entsprechenden Beschwerde über eine negative Bewertung eigenmächtig, also ohne Rücksprache mit dem Nutzer, der die Bewertung verfasst hatte, inhaltliche Änderungen vorgenommen hat und dies dem betroffenen Arzt auch so mitgeteilt wurde. Hieraus ergibt sich eine deutliche Abweichung gegenüber den bisherigen Fallkonstellationen, über die der BGH zuvor zu entscheiden hatte.

Zunächst äußerte sich ein Nutzer unter einem Pseudonym negativ über die Betreiberin einer Privatklinik – die Klägerin im gerichtlichen Verfahren. Die Klägerin forderte den Betreiber eines Bewertungsportals für Kliniken – der Beklagte im gerichtlichen Verfahren – außergerichtlich zur Beseitigung (Löschung) des gesamten Beitrages auf. Angegriffen wurden vor allem die Äußerungen „auf Notfälle nicht vorbereitet“, „Bei einem Standardeingriff kam es zu einer septischen Komplikationen... Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Praxis durchsucht und Akten sichergestellt“ sowie „Das Klinikpersonal war mit der

lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert. Dies hat beinahe zu meinem Tode geführt.“

Im Rahmen der außergerichtlich geführten Auseinandersetzung hat der Beklagte zwar umgehend reagiert, aber nicht im Sinne der Klägerin. Ihr wurde nach einer Änderung des Textes mitgeteilt, dass weitergehende Eingriffe nicht angezeigt wären. Die Änderung beschränkte sich auf den Einschub „wegen meiner besonderen Konstitution“, außerdem erfolgte nur die Streichung des Verweises auf die Sicherstellung von Akten.

Tatsächlich kam es – so der maßgebliche Sachverhalt, über den der BGH zu entscheiden hatte – allerdings während des Klinikaufenthaltes zu keinerlei Komplikationen oder Notfällen. Der Patient wurde am 1. 8. 2011 an der Nasenscheidewand operiert. Erst nach der Operation – konkret am 3. 8. 2011 – zeigten sich verschiedene, sich verschlechternde Auffälligkeiten, die zu einem erneuten Krankenhausaufenthalt in einer anderen Klinik führten. Die spätere gutachterliche Überprüfung hat allerdings ergeben, dass Anzeichen einer sich entwickelnden Sepsis bei der Klägerin nicht erkannt wurden.

Aufgrund der Ablehnung der vollständigen Entfernung des Beitrags verklagte die Klägerin den Beklagten auf Unterlassung der Aufstellung und Verbreitung der modifizierten Behauptungen des Nutzers.

III. Die Entscheidung des BGH

Im Ergebnis hat der BGH die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.⁶ Dabei hat der BGH sich sehr intensiv mit den einzelnen Aussagen und ihrer Zurechnung auseinandergesetzt.

1. Bewertung der Äußerungen

Der BGH stellt zunächst klar, dass alle beanstandeten Äußerungen die Klägerin in ihren geschützten Rechten beeinträchtigen. Bei den Vorwürfen der mangelnden Vorbereitung auf Notfälle und der Überforderung in Notfallsituationen ergibt sich unmittelbar ein Angriff auf die Berufsehre.⁷ Die Erläuterung, wonach es bei einem Standardeingriff zu schwerwiegenden Komplikationen gekommen sei, sieht der BGH als Begründung für die beiden anderen Vorwürfe an. Außerdem ergibt sich der Gesamteindruck, der Arzt sei für die Komplikation verantwortlich, stehe aber nicht zu seiner Verantwortung. Bereits aus dieser Herleitung zeigt sich deutlich der Ansatz des BGH, die einzelnen Äußerungen nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dieser Aspekt ist dem BGH so wichtig, dass im ersten Leitsatz explizit auf die Gesamtbetrachtung abgestellt wird.

2. Zurechnung der Äußerungen

Im nächsten Schritt prüft der BGH, wem die Äußerungen zugerechnet werden. Auf die Frage der Störerhaftung musste der BGH diesmal nicht eingehen, weil er im konkreten Fall von einer unmittelbaren Verantwortung des Beklagten für eigene Inhalte ausging.⁸

5 BGH, 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329.

6 LG Frankfurt, 24. 9. 2015 – 2-3 O 64/15; OLG Frankfurt a. M., 3. 3. 2016 – 16 U 214/15.

7 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, Rn. 16.

8 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, 490, Rn. 17.

Zunächst führt der BGH aus, bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten sei grundsätzlich Zurückhaltung geboten.⁹ Eine Zurechnung kommt aber in Betracht, wenn der Portalbetreiber eine Überprüfung der Bewertungen vornimmt. Diese Aussage ist allerdings auslegungsbefähigt.

Nach richtiger Auffassung kann nicht jede Überprüfung von fremden Inhalten automatisch dazu führen, dass die Inhalte dann dem Portalbetreiber zugerechnet werden. Zur Vermeidung einer Haftung nach den Grundsätzen der Störerhaftung ist der Betreiber vielmehr gehalten, einem Mindestmaß an Prüfpflichten zu genügen. Dies kann dann aber nicht umgekehrt dazu führen, dass zwar eine mittelbare Störerhaftung ausscheidet, der Betreiber aber wegen dieser Prüfung für die fremden Beiträge unmittelbar wie für eigene Inhalte verantwortlich ist.

Richtigerweise muss darauf abgestellt werden, ob der Betreiber sich erkennbar mit den fremden Inhalten identifiziert und diese als eigene Inhalte übernimmt. Dies dürfte nur dann möglich sein, wenn das Verhalten des Betreibers nach außen diesen Schluss zulässt. Folgerichtig deutet der BGH an, dass es wohl nicht ausreicht, sich nicht von fremden Inhalten zu distanzieren. Im konkreten Fall musste der BGH allerdings nicht entscheiden, ob das Fehlen eines Disclaimers ausreichen würde, weil deutlich gravierendere Argumente für eine Zurechnung sprachen.¹⁰

Der BGH leitet die Zurechnung maßgeblich aus den Änderungen des Beitrags ohne Rücksprache mit dem Nutzer ab. Dieser Argumentation ist uneingeschränkt zuzustimmen. Wenn es sich – nach Auffassung des Betreibers – um eine fremde Bewertung des Nutzers handeln soll, dann kann es nicht angehen, dass der Betreiber dem Nutzer Aussagen in den Mund legt, die dieser so nicht getätigt hat und nicht einmal kennt. Typischerweise ist nur derjenige, der sich für eine Äußerung verantwortlich zeigt, befugt, diese inhaltlich zu ändern. Jedenfalls durch den ersten Einschub des Betreibers wird auch der Sinngehalt der Aussage des Nutzers verändert. Es entsteht erstmals der Eindruck, seine persönliche Konstellation habe bei den Komplikationen eine Rolle gespielt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Aussage damit möglicherweise sogar zutreffender wird, maßgeblich ist alleine die Veränderung des Sinngehalts.

Spannend ist die Frage, ob der BGH in gleicher Weise entschieden hätte, wenn der sinnverändernde Einschub nicht vom Betreiber vorgenommen worden wäre. Es bliebe dann die Streichung einzelner Aussagen und die Rückmeldung, weitere Eingriffe seien nicht angezeigt. Bei dieser Abwandlung des Sachverhalts dürfte nicht mehr von einem Zu-Eigen-Machen auszugehen sein. Die reine Streichung angegriffener Inhalte muss insoweit anders bewertet werden. Dem Betreiber wird es dann regelmäßig nur darum gehen, nicht als mittelbarer Störer auf Unterlassung mit dem Argument in Anspruch genommen zu werden, trotz Hinweises seien rechtswidrige Inhalte nicht entfernt worden. Die Entfernung verändert gewöhnlich den Sinngehalt der verbleibenden Aussagen nicht und erfolgt lediglich zum Schutz des Betreibers selbst. Aus diesem Verhalten kann nicht abgeleitet werden, dass der Betreiber die verbleibenden Aussagen im Übrigen als eigene Inhalte gelten lassen will und hierfür sogar die Verantwortung übernimmt.

3. Rechtswidrigkeit der Äußerungen

Die eigentliche Prüfung der angegriffenen Äußerungen auf ihre Rechtmäßigkeit bereitete im konkreten Fall weder dem BGH noch den Vorinstanzen besondere Schwierigkeiten.

Die Äußerung des Nutzers, die von dem Beklagten auch nicht verändert wurde, besagte, es sei „bei“ der Operation zu Komplikationen gekommen. Diese Aussage ist inhaltlich ohne weiteres nachprüfbar, kann also als wahr oder falsch bewertet werden. Die Äußerung ist dabei eindeutig falsch, weil es zu den Komplikationen erst nach der Operation gekommen ist, und zwar mit einem deutlichen zeitlichen Abstand. Wenn der Klägerin vorgeworfen werden sollte, sie hätte pflichtwidrig nicht erkannt, dass sich bei der Operation bereits Anzeichen für spätere Komplikationen zeigten, ist dies ein inhaltlich anderer Vorwurf. Die zentrale Aussage der Bewertung lässt sich aus Sicht eines durchschnittlichen Lesers nur so verstehen, dass es während der Operation zu Komplikationen gekommen sei, die die Klägerin dann nicht in den Griff bekommen hätte.¹¹ Dies entspricht aber nicht den Tatsachen.

Diese zentrale Sachenaussage ist – hierauf weist der BGH zutreffend hin – die entscheidende Passage, auf der auch alle Werturteile aufbauen. Der Leser geht davon aus, aufgrund der Komplikationen bei der eigenen Operation gehe der Nutzer davon aus, die Klägerin sei auf Notfälle nicht vorbereitet und bei Notfällen überfordert. Tatsächlich ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, dass der Nutzer mit „Notfällen“ (auch wenn im Plural angegeben) auf seinen konkreten Fall Bezug nimmt. Dies ist tatsächlich ein typischer Fall eines Werturteils, das an sich isoliert nicht angreifbar wäre, bei dem allerdings der unwahre Tatsachenkern letztlich auch die darauf basierenden Bewertungen „infiziert“ und unzulässig werden lässt.¹²

IV. Auswirkungen für die Praxis

Für die Praxis lassen sich – insbesondere für Betreiber von Bewertungsportalen – zwei wesentliche Erkenntnisse aus der neuen Entscheidung des BGH ableiten.

Erstens sollte ein Betreiber niemals eigenmächtig Bewertungen von Nutzer ändern. Vor allem Änderungen, die in den Sinngehalt eingreifen, sollten unbedingt unterbleiben. Jede inhaltliche Veränderung führt dazu, dass ehemals fremde Inhalte zwangsläufig zu eigenen Inhalten werden, für die der Betreiber die Verantwortung übernehmen muss.

Zweitens sollte ein Betreiber sämtliche Bewertungen, die von einem Betroffenen angegriffen bzw. angezweifelt werden, nicht in Einzelaussagen zerlegen und prüfen, sondern immer auf den Gesamteindruck bei einem unvoreingenommenen Leser achten. An sich unproblematische Werturteile müssen mit gelöscht werden, wenn sie ausdrücklich oder konkludent Bezug nehmen auf eine Begebenheit, die entweder falsch ist oder vom Betreiber jedenfalls nicht verifiziert werden kann.

9 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, 490, Rn. 18.

10 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, 490, Rn. 20.

11 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, 492, Rn. 31.

12 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16, K&R 2017, 489, 492, Rn. 32.